OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000722/10/BL

Datum:
Linz, 12. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. Juli 2024, GZ: BHRO/924130131934/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 500 Euro, die Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 auf 1.000 Euro und die Geldstrafe zu Spruchpunkt 3 ebenfalls auf 1.000 Euro herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafen werden auf jeweils 22 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 250 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.7.2024, GZ: BHRO/924130131934/24, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt. Dem Bf wurden dabei Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG), teilweise iVm der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THV), jeweils am 16.5.2024 an der Adresse G__ vorgeworfen.

Die Tatvorwürfe lauten folgendermaßen:

„1. Datum/Zeit: 16.5.2024, 9:00 Uhr – 16.5.2024, 10:30 Uhr
Ort: G__

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Rinder gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass die Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist, obwohl wer ein Tier hält, dafür zu sorgen hat, dass die Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Es wurde festgestellt, dass für mindestens 62 Rinder im Liegeboxenlaufstall nur 47 Liegeflächen vorhanden waren.

2. Datum/Zeit: 16.5.2024, 9:00 Uhr – 16.5.2024, 10:30 Uhr
Ort: G__

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort die Unterbringung, Ernährung und Betreuung der von Ihnen gehaltenen Rinder vernachlässigt und diesen dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, indem Sie deren Haltungsumgebung nicht ausreichend gepflegt haben, wodurch großflächige Verschmutzungen an den Rindern sowie die Bildung von Kotkletten an Oberschenkel und Rumpf der Rinder entstanden sind.

3. Datum/Zeit: 16.5.2024, 9:00 Uhr – 16.5.2024, 10:30 Uhr
Ort: G__

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Tieren ungerechtfertigt Schmerzen zugefügt, da Sie die Betreuung der von Ihnen gehaltenen Rinder (Ohrmarken-Nr.: aaa, bbb und ccc) vernachlässigt haben.
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Halter von Tieren, und zwar des Kalbes (Ohrmarken-Nr.: ccc) und der Kühe (Ohrmarken-Nr.: bbb und aaa), insofern gegen die Bestimmungen des § 15 TSchG, wonach ein Tier erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden muss, wenn es Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, und kranke oder verletzte Tiere

diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen sind, vorstoßen, als Sie es zumindest bis zum angeführten Zeitpunkt unterlassen haben, eine entsprechende tierärztliche Versorgung sicherzustellen, obwohl die Tiere zum angeführten Zeitpunkt folgende Anzeichen einer Krankheit/Verletzung aufwies: jeweils Lahmheit der linken Hinterextremität.
Sie haben, obwohl die betroffenen Tiere Anzeichen von Lahmheit aufwiesen, keine tierärztliche Versorgung gewährleistet, was ungerechtfertigte Schmerzen für die Tiere zur Folge hatte."

Der Bf habe betreffend Spruchpunkt 1 folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 9/2024, iVm § 2 Abs. 1 Anlage 2, Punkt 4.2.2.1. und Punkt 4.2.2.2. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022", sodass gemäß „§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 9/2024" eine Geldstrafe von 750 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 2 habe der Bf folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 9/2024" und es wurde gemäß „§ 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 9/2024" eine Geldstrafe von 3.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen vorgeschrieben.

Mit Spruchpunkt 3 wurde dem Bf eine Verletzung der Rechtsvorschriften des „§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 iVm § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 9/2024" vorgeworfen, wonach eine Geldstrafe von 1.500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen gemäß „§ 38 Abs. 1 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 9/2024" verhängt wurde.

Zudem wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 525 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 23.8.2024 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26.8.2024 vorgelegt.

I.4. Am 3.10.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, wobei ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren (LVwG-000714) und das administrative Verwaltungsverfahren betreffend die Verhängung eines Tierhalteverbotes (LVwG-050326-050327) gemeinsam verhandelt wurden.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich teilnahmen. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage und die beiden Amtstierärzte, die die Anzeige erstattet haben, wurden als Zeugen einvernommen und konnten auch Fragestellungen aus veterinärmedizinischer Sicht fachlich beurteilen. Ebenfalls wurden die Tierärzte, die der Bf für Behandlungen seiner Rinder in der Vergangenheit beauftragt hat sowie seine Lebensgefährtin, bei der Verhandlung einvernommen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Der Bf ist an der Adresse G__ seit 2002 Halter von derzeit 130 Rindern. Er hat ein monatliches Einkommen von ca. 3.000 Euro und Schulden vom Stallbau. Der Onkel des Bf, der früher am Hof mitgearbeitet hat, ist im August 2023 verstorben und war zuvor pflegebedürftig, wobei ihn der Bf intensiv gepflegt hat. Der Bf führt den Biobetrieb alleine und hat Hilfe durch seine Lebensgefährtin und seine Brüder, die ihn nun verstärkt unterstützen. Der Rinderbestand wurde nunmehr reduziert. Die Fütterung der Tiere erfolgt automatisiert, beim Auslauf (im Außenbereich) gibt es einen Saugroboter und zum Ausmisten im Stall eine Schiebeentmistung. Diese wird drei Mal pro Tag eingeschaltet [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 3, 4; Aussage der Lebensgefährtin des Bf: VH-Protokoll Seite 31]
Der Saugroboter war in der Vergangenheit öfters defekt und funktioniert nun wieder. [Aussage AT Dr. C__: VH-Protokoll Seite 25; Aussage der Lebensgefährtin des Bf: VH-Protokoll Seite 32]
Der Bf hatte seit Herbst 2023 eine Borreliose und war daher gesundheitlich beeinträchtigt. Seit Mai 2024 erfolgt eine Behandlung und es geht ihm nun besser. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 4]
Derzeit ist eine Stallerweiterung im Bau befindlich mit zusätzlichen Liegeflächen für die Rinder. Eine Erhöhung des Tierbestandes ist derzeit nicht geplant [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 4]
Seit Frühjahr 2024 herrscht im landwirtschaftlichen Betrieb bei den Rindern die Mortellaroerkrankung. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 2]
Ein Klauenpfleger kommt ca. drei Mal pro Jahr und der Bf selbst führt im Einzelfall die Klauenpflege durch. Der Betreuungstierarzt kommt zwischen 30 und 50-mal pro Jahr in den Stall um die Rinder zu behandeln. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 14 und 15; Aussage des Tierarztes Mag. D__: VH-Protokoll Seite 19]

Hinsichtlich des Bf scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf zB wegen Übertretungen nach § 5 TSchG oder auch der 1. Tierhaltungsver-

ordnung. [siehe dazu die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen: ON 2 im verwaltungsgerichtlichen Akt LVwG-000714].

Am 16.5.2024 erfolgte am landwirtschaftlichen Betrieb eine tierschutzrechtliche Kontrolle durch Amtstierärzte. Dabei standen den mindestens 62 Rindern im Liegeboxenlaufstall nur 47 Liegeboxen zur Verfügung. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 9; Aussage AT Dr. C__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 23 und 28; AV vom 23.5.2024 zur Kontrolle]

Der Stallboden war am 16.5.2024 zum Teil stark verschmutzt und die Rinder hatten großflächige und hochgradige Verschmutzungen und Kotkletten an Oberschenkel und Rumpf. Der Verschmutzungsgrad entsprach Grad 3 bis 4. Den Tieren wurden dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. [Aussage AT Dr. C__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 22, 23, 26, 27 und 28; AV vom 23.5.2024 zur Kontrolle; Fotos zum AV; Aussage des Tierarztes Mag. F__: VH-Protokoll Seite 20]

Am 16.5.2024 waren drei Rinder im Stall vorhanden (Ohrmarken-Nr.: aaa, bbb und ccc), die jeweils eine Lahmheit der linken Hinterextremität aufwiesen und somit Schmerzen hatten. Eine tierärztliche Begutachtung bzw. Behandlung dieser Tiere erfolgte erst nach Aufforderung durch die Amtstierärzte am 17.5.2024. [AV vom 23.5.2024 zur Kontrolle; Fotos zum AV – Abb. 11, 12 und 13; Aussage der Amtstierärzte Dr. C__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 23 und 29; Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 2, 9 und 10; Aussage des Tierarztes Mag. D__: VH-Protokoll Seite 19 und des Tierarztes Mag. F__: Seite 20]
Die Lahmheiten der drei Rinder am 16.5.2024 waren dem Bf bewusst. Er dachte aber, dass eine Behandlung noch nicht erforderlich ist. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 11]

Dass es in der Vergangenheit bei den Rindern zu Missständen gekommen ist, hat der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung eingeräumt. [Aussage des Bf: VH-Protokoll Seite 2, 6 und 7]

Es gibt nunmehr Verbesserungen betreffend die Verschmutzungen und der Anzahl der Liegeflächen. [Aussage des Bf bei der mündlichen Verhandlung, des Tierarztes Mag. D__ (Seite 19 VH-Protokoll), des AT Dr. C__ (Seite 24 VH-Protokoll), der AT Mag. E__ (Seite 29)].

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde samt nachträglich vorgelegtem Schreiben und Fotos und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Bf umfassend seine Sichtweise darlegen konnte und die Zeugen eingehend befragt wurden. Die Feststellungen beruhen dabei im Wesent-

lichen auf den jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln im Punkt II.2.

Zu den einzelnen Delikten zeigte sich der Bf zumindest teilweise geständig (siehe dazu VH-Protokoll Seite 2, 9 und 10).

Betreffend dem Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden bei den vorgefundenen großflächigen und starken Verschmutzungen (Delikt 2) haben die einvernommenen Amtstierärzte aus fachlicher Sicht und nachvollziehbar sowie übereinstimmend dargelegt, dass es aufgrund des längerfristigen Geschehens zu einer Störung der Thermoregulierung, zu Juckreiz und Hautschäden mit Entzündungen kommt, wodurch die Tiere leiden und auch Schmerzen und Schäden resultieren.

Dass eine Lahmheit bei einem Rind jedenfalls auf ein schmerzhaftes Geschehen hindeutet, haben sowohl die Amtstierärzte als auch die Betreuungstierärzte des Bf übereinstimmend und fachlich fundiert dargelegt („Lahmheit deutet immer auf Schmerzen hin“ – Aussage Amtstierärzte Dr. C__ und Mag. E__: VH-Protokoll Seite 24 und 29; so auch Mag. D__ Seite 19 und 20). Auch auf den Fotos, die beim AV angefertigt worden sind, ist deutlich zu sehen, dass die Rinder nicht alle Extremitäten belasten und bei einer Kuh ist ein stark gekrümmter Rücken erkennbar (Abb. 12).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektive und subjektive Tatseite zu Spruchpunkt 1:

III.1.1. Der Bf hat den objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 1 erfüllt, da das Verhältnis der Rinder zu den vorhandenen und eingestreuten Liegeboxen nicht entsprechend den Vorgaben in der 1. Tierhaltungsverordnung war. Für 62 Rinder standen nur 47 Liegeboxen zur Verfügung, sodass nicht gewährleistet war, dass entsprechend Anlage 2, Punkt 4.2.2.1. letzter Satz der 1. Tierhaltungsverordnung für jedes Tier mindestens eine Liegebox zur Verfügung stand. Somit war eine Geldstrafe iSd § 38 Abs. 3 TSchG zu verhängen.

III.1.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 11.1.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050).

Nachdem es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung betreffend Delikt 1 um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Mit seinem Vorbringen konnte der Bf nicht die Verschuldensvermutung entkräften. Als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Dem Bf müssen die entsprechenden Bestimmungen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung bekannt sein. Dass eine Überbelegung vorlag, war ihm auch durchaus bewusst. Dem Bf ist daher zumindest Fahrlässigkeit – betreffend Delikt 1 – vorzuwerfen. Auch der subjektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.2. Objektive und subjektive Tatseite zu Spruchpunkt 2 und 3:

III.2.1. Gemäß § 5 Abs. 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. ISd § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs. 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

III.2.2. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh zB Z 8, 9, 10 oder 13 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (sh zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die

demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl. RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9, 10 oder 13).

III.2.3. Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier. Einem Tier können aber (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 1.10.2019, Ra 2018/02/0321).

Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

III.2.4. Der Bf hat den Rindern, wie im Sachverhalt festgestellt und von den Amtstierärzten schlüssig begründet, Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da er diese über einen längeren Zeitraum hinweg einer stark mangelnden Stallhygiene aussetzte, sodass es zu hochgradigen und großflächigen Verschmutzungen an den Tieren gekommen ist (inkl. Kotklettenbildung). Durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (konkret: Unterlassen des erforderlichen Ausmistens des Stalles und entsprechendes Einstreuen) ist es zu den hochgradigen Verschmutzungen bei den Rindern gekommen, sodass der Bf damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 13 TSchG verwirklicht hat. Die objektive Tatseite zu Spruchpunkt 2 ist daher als erfüllt anzusehen.

Gleiches gilt für das Zufügen von Schmerzen, zumal den lahmen Tieren am 16.5.2024 (oder kurz davor) keine tierärztliche Behandlung zugekommen ist und Lahmheiten bei Rindern immer auf Schmerzen hindeuten. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf daher auch den objektiven Tatbestand iZm Delikt 3 erfüllt, da es durch das Unterlassen von Betreuungsmaßnahmen (hier: keine Hinzuziehung eines Tierarztes und keine entsprechende Schmerzbehandlung) zu Schmerzen bei den drei betroffenen Rindern gekommen ist.

III.2.5. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal

es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen (Delikt 2 und 3) um Erfolgsdelikte handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bereits aus vielen Vorgesprächen mit der belangten Behörde und den Amtstierärzten bekannt ist. Er hat aber nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern, indem er die Stallhygiene verbessert hätte. Bewusst ist ihm auch gewesen, dass gerade bei der Mortellaroerkrankung eine saubere und trockene Umgebung essentiell wäre. Das Vorbringen des Bf wonach es ihm selbst gesundheitlich nicht gut gegangen ist und der Saugroboter teilweise defekt war, entlasten den Bf subjektiv nicht.
Zudem hat der Bf keinen Tierarzt hinzugezogen, obwohl ihm die Lahmheiten der drei Rinder aufgefallen sind. Einem langjährigen Tierhalter muss bewusst sein, dass derartige Erkrankungen mit Schmerzen verbunden sind. Generell hat der Bf auch selbst eingeräumt, dass es in der Vergangenheit zu Missständen gekommen ist. Diese waren ihm somit auch durchaus bewusst. Es ist ihm daher ein schuldhaftes Verhalten vorwerfbar, weshalb jeweils auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen (zu Spruchpunkt 2 und 3) erfüllt sind.

III.3. Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsver-

folgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3.2. Der konkrete Strafrahmen beträgt beim Delikt zu Spruchpunkt 1 gemäß § 38 Abs. 3 TSchG bis 7.500 Euro, da es sich gegenständlich um einen Wiederholungsfall handelt. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Beim Spruchpunkt 2 und 3 des Straferkenntnisses beträgt der Strafrahmen gemäß § 38 Abs. 1 TSchG jeweils bis 15.000 Euro, da es sich ebenfalls um Wiederholungsfälle handelt.

Die verhängten Geldstrafen konnten im nunmehr verfügten Ausmaß herabgesetzt werden, da sich der Bf in den einzelnen Punkten bei der mündlichen Verhandlung zumindest teilweise geständig zeigte und auch einsichtig wirkte. Im Verfahren ist hervorgekommen, dass der Bf seine Betreuungstierärzte durchaus oft konsultiert und ihm nunmehr bewusst ist, dass bei auftretender Lahmheit immer Schmerzen vorliegen und eine rasche tierärztliche Untersuchung und Behandlung angezeigt ist. Es hat sich zudem gezeigt, dass es mittlerweile zu Verbesserungen bei der Sauberkeit im Stall und dem Verhältnis der Liegeboxen zur Anzahl der Tiere gekommen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf den Bestand mittlerweile etwas reduziert hat und eine Stallerweiterung demnächst fertig wird, sodass weitere Verbesserungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für die nunmehr bessere gesundheitliche Verfassung des Tierhalters und die vermehrte Unterstützung durch seine Brüder. Auch diesbezüglich sind weitere Verbesserungen zu erwarten.

Die erkennende Richterin hatte den Eindruck, dass die nun festgelegten Strafen im konkreten Einzelfall tat- und schuldangemessen sind und spezial- sowie generalpräventiven Zwecken ausreichend dienen. Zudem ergibt sich auch durch die herabgesetzten Strafen ein Gesamtbetrag von 2.500 Euro, der bei einem monatlichen Einkommen von 3.000 Euro deutlich spürbar ist.

III.3.3. Von einem langjährigen Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes kann erwartet werden, dass er die einschlägigen Bestimmungen und Haltungsanforderungen kennen muss bzw. es diesem zumutbar ist sich darüber zu erkundigen. Zudem hat es mehrere vorangegangene Kontrollen und Beratungen durch die Amtstierärzte gegeben, sodass von einer Fahrlässigkeit im zumindest mittleren Bereich auszugehen ist. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist zudem als hoch einzustufen (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen, Verhinderung von Tierleid). Eine weitere Herabsetzung der Strafen war daher nicht möglich.

Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen in der Tierhaltung und Verhinderung von Leiden) jedenfalls nicht als gering einzustufen sind. Auch eine

Ermahnung nach § 38 Abs. 6 TSchG, die bei Übertretungen nach § 38 Abs. 3 TSchG (Delikt 1) möglich wäre, kommt gegenständlich nicht in Betracht, da einerseits das Verschulden des Bf nicht als geringfügig angesehen werden kann und andererseits die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Rinder nicht unbedeutend waren.

III.3.4. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden jeweils im Verhältnis der Höchststrafe zur tatsächlich verhängten Strafe entsprechend herabgesetzt.

III.4. Kosten:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben. Durch die Herabsetzung der Strafen waren die Kosten für das behördliche Verfahren entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist zudem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB. VwGH 26.2.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang